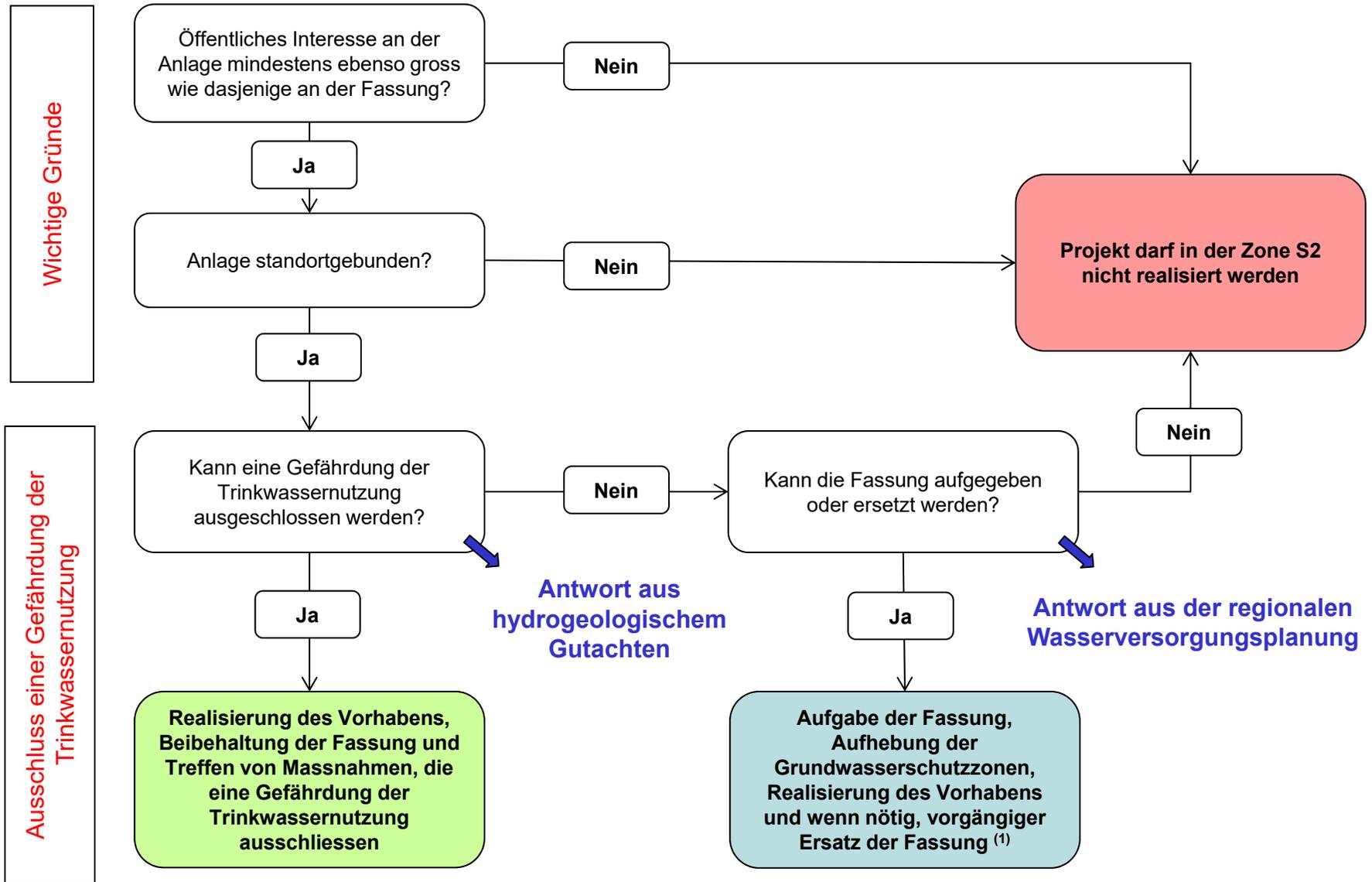




Vorgehen bei Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone S2

gestützt auf Anhang 4 Ziff. 222 Abs 1 Bst. a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)



(1) Diese Lösung kann nur in Betracht gezogen werden, wenn die Grundwasserschutzzonen der allenfalls notwendigen Ersatzfassung bundesrechtskonform ausgeschieden werden können (Einhaltung der geltenden Nutzungsbeschränkungen)